



Wasserversorgung Eichberg

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELFFASSUNG BÄRENWALD

Betroffene Parzellen:

Schutzzone S3:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
1073	Ortsgemeinde Eichberg		9453 Eichberg SG

Schutzzone S2:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
1073	Ortsgemeinde Eichberg		9453 Eichberg SG

Schutzzone S1:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
1073	Ortsgemeinde Eichberg		9453 Eichberg SG

6. Januar 2021
Inkl. Ergänzungen Vorprüfung bis 25. Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	1
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität	2
Art. 6	Informationspflicht	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	2
Art. 7	Grundsatz	2
2.1	Bestimmungen für die Zone S3	2
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen	2
Art. 9	Bauten und Anlagen	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	3
Art. 11	Verkehrsanlagen	3
Art. 12	Geländeveränderungen und Materialentnahmen	3
Art. 13	Deponien und Ablagerungen	4
Art. 14	Waldbewirtschaftung	4
Art. 15	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	4
2.2	Bestimmungen für die Zone S2	4
Art. 16	Allgemeine Beschränkungen	4
Art. 17	Waldbewirtschaftung	4
Art. 18	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	4
2.3	Bestimmungen für die Zone S1	5
Art. 19	Allgemeine Beschränkungen	5
3.	Schlussbestimmungen	5
Art. 20	Verfügungen	5
Art. 21	Ausnahmebewilligungen	5
Art. 22	Anmerkung im Grundbuch	5
Art. 23	Strafbestimmungen	5
Art. 24	Vollzugsbeginn	5

Beilage zum Schutzzonenreglement (Stand am 1. Januar 2016)

- Auszüge aus eidgenössischen Erlassen
- Auszüge aus kantonalen Erlassen
- Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter
- Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 erlässt das Bau- und Umweltdepartement als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassung Bärenwald:

Koordinaten des Quellschachtes: 2'755'706 / 1'246'086

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans 'Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Bärenwald', Plan-Nr. 2020-231/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 6. Januar 2021 / 25. Februar 2022 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung des Bezirks Rüte vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich dem kantonalen Amt für Umwelt. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁵. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Amt für Umwelt und dem kantonalen Lebensmittelinspektorat einmal jährlich zuzustellen.

Das Amt für Umwelt und das kantonale Lebensmittelinspektorat sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung⁴ an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁶ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung⁵ nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung⁴, die Gewässerschutzverordnung⁵ oder die Altlastenverordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN**Art. 7 Grundsatz**

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3**Art. 8 Allgemeine Beschränkungen**

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr⁸ ausgeht, sind nicht zulässig.

³ vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV

⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. a

⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV

⁶ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁷ vgl. Beilage 1.8: Bst. b

⁸ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien⁹ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹⁰ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹¹.

Art. 11 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" gemäss Signalisationsverordnung¹² zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹³.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann¹³.

Art. 12 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt¹⁴.

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹⁰ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹¹ vgl. Beilage 1.1 und 1.2: Art. 32 GSchV

¹² vgl. Beilage 1.8: Bst. c

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. l

¹⁴ vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG

Art. 13 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien¹⁵ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern¹⁶ ist untersagt.

Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 14 Waldbewirtschaftung

Rodungen und Kahlschlag sowie das Erstellen von Pflanzgärten und Baumschulen richten sich nach dem Bundesrecht.

Art. 15 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen¹⁷ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen¹⁸ zu treffen.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 16 Allgemeine Beschränkungen**

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht¹⁹.

Art. 17 Waldbewirtschaftung

Rodungen und Kahlschlag sowie forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sind nicht zulässig. Waldbewirtschaftung und Verjüngung richten sich nach dem Bundesrecht.

Art. 18 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht²⁰.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig.

¹⁵ vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 VVEA

¹⁶ vgl. Beilage 1.6a: Anhang 5 Ziff. 11 VTNP

¹⁷ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 ChemRRV
Beilage 1.8: Bst. d
Beilage 3: Bst. h

¹⁸ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV

¹⁹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV

²⁰ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV
Beilage 1.7: Art. 25 WaV
Beilage 3: Bst. i

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Art. 19 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²¹.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Verfügungen

Das Bau- und Umweltdepartement erlässt die erforderlichen Verfügungen²².

Es kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 21 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Staates kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 22 Anmerkung im Grundbuch

Das Amt für Umwelt lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken²⁴.

Art. 23 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes²³ und des Umweltschutzgesetzes²⁴ bestraft.

Art. 24 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement in Kraft.

²¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV

Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f, Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV

²² vgl. Beilage 2.1: Art. 11 EG GSchG

²³ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

²⁴ vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG

Einsprachemöglichkeit vom bis

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I. Rh. erlassen am

Für das Bau- und Umweltdepartement AI

Der Bauherr:

Leiterin Amt für Umwelt:

.....

.....

Ruedi Ulmann

Franziska Wyss